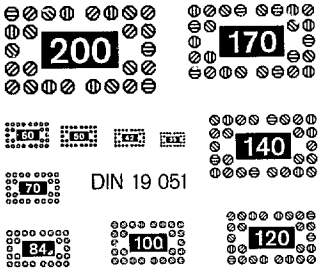

C 2

Nachstehendes Statut tritt am 1. Januar 1920 in Kraft.

A 97 - 00622

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Statut

des

Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

(Sitz Bremen).

Name und Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Deutscher Tabakarbeiter-Verband" und bezweckt die Hebung der materiellen und intellektuellen Lage seiner Mitglieder.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen;
2. Arbeitsvermittlung;
3. Lieferung des Verbandsorgans „Der Tabak-Arbeiter";
4. Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, welche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis und der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung erwachsen;
5. Gewährung von Unterstützung an streikende, ausgesperrte und gemaßregelte Mitglieder;
6. Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an arbeitslose und erwerbsunfähige (kranke) Mitglieder und beim Ortswechsel der Mitglieder;
7. Gewährung von Sterbeunterstützung beim Ableben eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen und
8. Einführung des Rätesystems in den Betrieben mit Sicherung des Mitbestimmungsrechtes in Wirtschaftsfragen.

Beitritt.

§ 2.

Zur Mitgliedschaft sind alle in der Tabakbranche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen berechtigt, soweit sie das Statut und alle die aus demselben sich ergebenden Bestimmungen für sich als rechtsverbindlich anerkennen.

Die Beitrittserklärung ist bei den Bevollmächtigten einer Zahlstelle resp. bei dem Verbandsvorstande einzureichen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand.

Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pfg. Mitglieder aus Jugendorganisationen und anderen deutschen Gewerkschaften, sowie Mitglieder ausländischer Tabakarbeiter-Organisationen, die dem internationalen Tabakarbeiter-Sekretariat angehören, zahlen kein Eintrittsgeld.

Solchen Mitgliedern, die aus Jugendorganisationen oder aus anderen deutschen Gewerkschaften zum Deutschen Tabakarbeiterverbande übertreten, werden die bisher in ununterbrochener Mitgliedschaft gezahlten Beiträge, und den Mitgliedern, die aus ausländischen Tabakarbeiter-Organisationen zum Deutschen Tabakarbeiterverband übertreten, die zurückgelegte ununterbrochene Mitgliedschaft angerechnet.

Der Beitritt wird vollzogen durch Einhändigung eines Mitgliedsbuches. Das Mitgliedsbuch bleibt jedoch Eigentum des Verbandes und ist auf Verlangen den zuständigen Verbandsvertretern auszuhändigen.

Der Beitritt kann verweigert werden, wenn gegen den zum Beitritt sich Meldenden die begründete Annahme zu machen ist, daß dieser die Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes mißbraucht bezw. durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigen wird.

Beitragsleistung.

§ 3.

Der Beitrag ist am Schlusse einer jeden Woche fällig und beträgt pro Woche 50 Pfg. in der ersten, 75 Pfg. in der zweiten und 100 Pfg. in der dritten Beitragsklasse.

Alle Mitglieder gehören der dritten Beitragsklasse an. Jedoch können Mitglieder, die bis 30 Mk. pro Woche verdienen

der zweiten Beitragsklasse und solche Mitglieder, die bis 20 Mk pro Woche verdienen, der ersten Beitragsklasse beitreten.

Von den geleisteten Verbandsbeiträgen verbleiben für die Lokalkasse 10 Pfg. pro verkaufte Marke. Zahlstellen mit Ortsangestellten verbleiben 12 Pfg. pro verkaufte Marke.

Die erfolgte Beitragszahlung wird durch Auslieferung einer Beitragsmarke seitens eines zum Empfange berechtigten Mitgliedes bestätigt. Die Beitragsmarke ist in das für die betreffende Woche bestimmte Markenfeld des Mitgliedsbuches einzukleben und abzustempeln. Die eingeklebte Beitragsmarke gilt als Beweis der erfolgten Beitragszahlung.

Die Beiträge sind auch zu entrichten in den Fällen, wo Mitglieder in einer Woche nicht voll beschäftigt und in Fällen, wo Mitglieder in einer Woche nicht für volle sechs Tage Unterstützung aus der Verbandskasse erhalten.

Die Beitragspflicht ruht für die Mitglieder, sofern sie arbeitslos oder arbeitsunfähig geworden sind und während dieser Zeit keine Unterstützung vom Verbande, Reich, Staat oder Gemeinde beziehen. Für solche Mitglieder werden die Arbeitslosenmarken geklebt. Auch ruht die Beitragspflicht für die Mitglieder, welche sich in Gefängnis- bezw. Untersuchungshaft befinden. Eine freiwillige Weiterzahlung der Beiträge in vorstehenden Fällen ist gestattet.

Mitgliedern, welche durch Unglücksfall in Not geraten, kann der Beitrag auf ihren schriftlichen Antrag bis 13 Wochen gestundet werden. Ein solcher Antrag ist dem Bevollmächtigten am Orte einzuhändigen, welcher denselben nebst einem gründlichen objektiven Bericht an den Verbandsvorstand einzusenden hat. Der Verbandsvorstand entscheidet, ob diesem Antrage Folge gegeben werden soll.

Die Zahlstellen und Sektionen haben das Recht, für lokale Verbandszwecke, sowie zur Unterstützung in Not geratener Mitglieder und zur Unterstützung wirtschaftlicher Kämpfe obligatorische Lokalbeiträge zu erheben. Der Beschluss über die Höhe solcher Lokalbeiträge ist durch eine Abstimmung herbeizuführen und müssen zwei Drittel der an dieser Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dafür sein.

A 97 - 00622

Der Verbandsvorstand ist mit Zustimmung des Ausschusses ermächtigt, bei größeren Streiks, Aussperrungen oder sonstigen besonderen Vorkommnissen Extrabeiträge zu erheben.

Meldepflicht.

§ 4.

Für jedes abreisende Mitglied besteht die Pflicht, vor der Abreise dem Bevollmächtigten dies anzuzeigen und jedes zuwandernde Mitglied hat die Pflicht, binnen einer Woche sich anzumelden. Letzteres gilt auch für Mitglieder, die aus der Untersuchungs- resp. Gefängnishaft entlassen werden.

Ins Ausland reisende Mitglieder haben dies bei ihrer Abreise bei derjenigen Zahlstelle, wo sie zuletzt ihre Beiträge entrichteten oder die letzte Arbeitslosenunterstützung erhielten, zu melden und durch den Bevollmächtigten im Mitgliedsbuch vermerken zu lassen.

Mitglieder, welche ihrer An- und Abmeldepflicht nicht genügen, verlieren ihr Anrecht auf Unterstützung bis zu dem Tage, an dem sie dieser Pflicht nachkommen.

Verbandsorgan.

§ 5.

Der Verband liefert den Mitgliedern allwöchentlich das Verbandsorgan („Der Tabak-Arbeiter").

In solchen Fällen, wo Mann und Frau oder mehrere Familienangehörige Mitglied des Verbandes sind, liefert der Verband nur ein Exemplar des Organs.

Mitglieder, welche im Laufe eines Monats zureisen, oder sich haben aufnehmen lassen, haben nur dann ein Anrecht auf das Verbandsorgan, wenn zurzeit überflüssige Exemplare vorhanden sind. Das gleiche gilt von den durchreisenden Mitgliedern.

Rechtsschutz.

§ 6.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, einem Mitgliede, welches dem Verbande ununterbrochen 26 Wochen angehört

und mindestens 26 Beiträge entrichtet hat, Rechtsschutz in Streitigkeiten nach §§ 1, Ziffer 4, zu gewähren. (Siehe § 12, Abs. 2). Diesbezügliche Anträge sind beim Bevollmächtigten einzureichen und durch diesen mit einer objektiven Schilderung des Sachverhalts dem Verbandsvorstand zu übermitteln. Wo Vertreter des Verbandsvorstandes nicht bestehen, sind solche Anträge mit Klarlegung des Sachverhalts durch das Mitglied an den Verbandsvorstand selbst zu richten.

Streik- und Ausgesperrtenunterstützung.

§ 7.

Streikende oder ausgesperrte Mitglieder, welche dem Verbande mindestens 26 Wochen ununterbrochen angehören, erhalten eine vom Verbandsvorstande festzusetzende Unterstützung. (Siehe § 12, Abs. 2.) Diese Unterstützung wird in Höhe des in den letzten 4 Wochen durchschnittlich erzielten Verdienstes gezahlt mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Höchstfalle beträgt:

in der 1. Klasse bis 2,00 Mk. pro Tag = 12 Mk. pro Woche
in der 2. Klasse bis 3,00 Mk. pro Tag = 18 Mk. pro Woche
in der 3. Klasse bis 4,00 Mk. pro Tag = 24 Mk. pro Woche.

Außerdem erhalten streikende oder ausgesperrte Mitglieder für Kinder unter 14 Jahren, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, noch eine Unterstützung von 2 Mk. pro Kind und Woche.

Bei Streiks und Aussperrungen, die innerhalb 3 Tagen ihre Erledigung finden, darf Streik- oder Ausgesperrtenunterstützung nicht gezahlt werden.

Gemaßregeltenunterstützung.

§ 8.

Gemaßregelte Mitglieder erhalten ohne Beachtung der Dauer der Mitgliedschaft eine vom Verbandsvorstand und nach den in § 7 dieses Statuts aufgestellten Grundsätzen festzusetzende Unterstützung. (Siehe § 12, Abs. 2.)

Erwerbslosenunterstützung.

§ 9.

Mitglieder, die ohne eignes Verschulden aus der Arbeit entlassen oder erwerbsunfähig (krank) werden, und Mitglieder, die den Ort verlassen (siehe § 9 b), erhalten eine vom Verbandsvorstande zu gewährende Erwerbslosenunterstützung (siehe § 12, Abs. 2). Diese Unterstützung darf in 78 aufeinanderfolgenden Wochen im Höchstfalle nur betragen:

Nach einer Beitragsleistung von		In der Beitragsklasse I		In der Beitragsklasse II		In der Beitragsklasse III
52	Wochen	bis 16.20 M.	bis	27.— M.	bis	39.60 M.
104	„	„ 21.60 „	„	36.— „	„	52.80 „
156	„	„ 27.— „	„	45.— „	„	66.— „
208	„	„ 32.40 „	„	54.— „	„	79.20 „
260	„	„ 37.80 „	„	63.— „	„	92.40 „
312	„	„ 43.20 „	„	72.— „	„	105.60 „
364	„	„ 48.60 „	„	81.— „	„	118.80 „
416	„	„ 54.— „	„	90.— „	„	132.— „

Die Erwerbslosenunterstützung (Arbeitslosen-, Fahrgeld- und Krankenunterstützung) kann an ein Mitglied innerhalb einer 78wöchigen Unterstützungsperiode zusammen nur bis zu den für die einzelnen Beitragsklassen festgesetzten Unterstützungssummen gewährt werden.

An Mitglieder, die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, kann nach Ablauf der zugewiesenen 78wöchigen Unterstützungsperiode erst wieder Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn sie vom Beginn des letzten Unterstützungsjahres an gerechnet mindestens 78 Wochenbeiträge aufs neue geleistet haben.

Die 78wöchige Unterstützungsperiode beginnt immer für ein Mitglied an dem Tage, für welchen die erste Unterstützung gezahlt wird.

Mitglieder, welche während ihrer Mitgliedschaft angesichts ihres Verdienstes zu einer höheren Beitragsklasse übertreten müssen, haben erst Anspruch auf die höheren Unterstützungssummen, nachdem sie mindestens 52 Beiträge zur neuen Beitragsklasse geleistet haben, und Mitglieder dagegen,

die zu einer niedrigeren Beitragsklasse übertreten müssen, haben nur Anspruch auf die Unterstützungssummen derjenigen Beitragsklasse, zu der sie übergetreten sind.

Allen Unterstützungsempfängern sind die fälligen Beiträge in Abzug zu bringen.

§ 9 a.

Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit wird vom 7. Wochentage an gezahlt und beträgt bei Mitgliedern:

in der 1. Beitragsklasse 0,90 M. pro Tag = 5,40 M. pro Woche
in der 2. Beitragsklasse 1,50 M pro Tag = 9,— M. pro Woche
in der 3. Beitragsklasse 2,20 M. pro Tag = 13,20 M. pro Woche

Außer solchen Mitgliedern, die ohne eigenes Verschulden aus der Arbeit entlassen werden, erhalten auch Mitglieder die Unterstützung gewährt, die mit Zustimmung der Bevollmächtigten aus einem triftigen Grunde die Arbeitsstelle aufgeben. Ebenso erhalten auch diejenigen Mitglieder diese Unterstützung gewährt, die auf Anordnung des Arbeitgebers oder aus anderen Ursachen (z. B. Feuersbrunst oder anderen Naturereignissen) die Arbeit an sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Wochentagen aussetzen müssen.

Von dem Eintritt der Arbeitslosigkeit hat das Mitglied unter Angabe der Wohnung dem ersten Bevollmächtigten oder, sofern das Mitglied seine Beiträge an den Verbandsvorstand entrichtet, diesem sofort Mitteilung zu machen.

Mitglieder, die im unmittelbaren Anschluss an eine Kranken-, Streik- oder Maßregelungsperiode keine Arbeitsstelle erhalten können, erhalten — ausschließlich solcher im § 9 c, Abs. 6. bezeichneten Mitglieder, die überhaupt keine Arbeitslosenunterstützung erhalten — die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentage der eingetretenen Arbeitslosigkeit an gewährt.

Liegt zwischen zwei Arbeitslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als 14 Tagen, so wird die Unterstützung vom ersten Tage der erneut eintretenden Arbeitslosigkeit an gezahlt.

Die Arbeitslosenunterstützung darf für mehr wie für sechs Tage auf einmal nicht gezahlt werden.

Für Tage, an welchen die Unterstützungsempfänger aushilfsweise in Arbeit treten, sei es im eigenen oder in einem anderen Berufe, wird keine Unterstützung gezahlt. Ebenso erhalten auch solche Mitglieder keine Unterstützung, die aus einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung einen Verdienst in Höhe der Arbeitslosenunterstützung haben.

Auf Anordnung des Bevollmächtigten haben die Mitglieder, die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit beziehen, die Pflicht, sich zu bestimmten Tageszeiten zur Kontrolle zu melden.

Arbeitslose Mitglieder, die sich auf Wanderschaft begeben, erhalten eine von dem Bevollmächtigten oder von dem Verbandsvorstande auszustellende Wanderkarte. Die Wanderkarte darf jedoch nur dann ausgestellt werden, wenn die Beiträge bis zur Abreise voll (ohne Rest) entrichtet sind.

An wandernde Mitglieder darf die Unterstützung für mehr wie für drei Tage auf einmal nicht gezahlt werden.

Wandernde Mitglieder sind verpflichtet, sich beim Eintreffen in einer Zahlstelle bei dem ersten Bevollmächtigten sofort zu melden.

Mitglieder, die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit beziehen, sind verpflichtet, die Arbeitsstelle, die von dem Bevollmächtigten am Orte oder im Lohngebiet nachgewiesen wird, anzunehmen, widrigenfalls ihnen das Anrecht auf die gewährte Unterstützung entzogen wird.

An Mitglieder, welche ein selbständiges Gewerbe betreiben, und an Mitglieder, die für gänzlich invalide erklärt sind und daher einer gewerbsmäßigen Beschäftigung nicht mehr nachgehen, sowie an solche weibliche Mitglieder, die zeitweilig oder andauernd die gewerbsmäßige Arbeit aufgeben und nur ihre häuslichen Arbeiten verrichten, darf keine Unterstützung gezahlt werden.

§ 9 b.

Alle aus der Arbeit entlassenen Mitglieder, sowie Mitglieder, die mit Zustimmung der Bevollmächtigten die innehabende Arbeitsstelle verlassen, erhalten, wenn ihnen an einem anderen Orte Arbeit nachgewiesen wird oder sie sich solche

an einem anderen Orte durch eigene Bemühungen, unter vorheriger Verständigung mit den Bevollmächtigten dieses Ortes oder dem Gauleiter verschaffen und die Entfernung bis zum neuen Arbeitsorte mindestens 25 Kilometer beträgt, Fahrgeld 4. Klasse (Eisenbahn) gewährt, sofern sie dem Verbande mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehören und 52 Beiträge geleistet haben. Erhalten abreisende Mitglieder das Fahrgeld anderweitig gezahlt, so haben sie keinen Anspruch auf das Fahrgeld aus der Verbandskasse.

Mitglieder, welche ihre Arbeitsstelle freiwillig und ohne Zustimmung der Bevollmächtigten verlassen, erhalten keine Fahrgeldunterstützung.

Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Krankheit wird vom 7. Wochentage an gezahlt und beträgt bei Mitgliedern:

in der 1. Beitragsklasse 0,45 Mk. pro Tag = 2,70 Mk. pro Woche
in der 2. Beitragsklasse 0,75 Mk. pro Tag = 4,50 Mk. pro Woche
in der 3. Beitragsklasse 1,10 Mk. pro Tag = 6,60 Mk. pro Woche

Mitglieder, die auf Unterstützung antragen, haben unter Vorzeigung eines Krankheitsattestes dem Bevollmächtigten ihres Wohnortes innerhalb 24 Stunden oder, sofern sie ihre Beiträge beim Verbandsvorstande entrichten, diesem sofort Mitteilung zu machen oder machen zu lassen.

Mitglieder, die innerhalb oder im unmittelbaren Anschluß an eine Arbeitslosen-, Streik- oder Maßregelungsperiode erwerbsunfähig (krank) werden, erhalten die Krankenunterstützung vom ersten Wochentage der eingetretenen Krankheit an gerechnet.

Liegt zwischen zwei Krankheiten eines Mitgliedes nur ein Zeitraum von 14 Tagen, so wird die Unterstützung vom ersten Tage der erneut eintretenden Krankheit gezahlt.

Die Wöchnerinnen gelten als kranke Mitglieder und erhalten nach einer 52wöchigen Beitragsleistung bis sechs Wochen und nach einer 104wöchigen Beitragsleistung bis acht Wochen Krankenunterstützung, sofern sie so lange der Arbeit fernbleiben.

An solche Mitglieder, die zeitweilig oder andauernd die gewerbliche Arbeit aufgeben, kann nur dann Kranken- oder Wöchnerinnenunterstützung gewährt werden, wenn sie ihre Beiträge laufend entrichten.

Für Mitglieder, die unheilbar krank und einer Anstalt überwiesen sind, ruhen nach abgelaufener Unterstützungsberechtigung die Rechte und Pflichten, sofern für ihren Unterhalt die Familie nicht zu sorgen braucht. Bei eventuellem Ableben solcher Mitglieder kann die Sterbeunterstützung gezahlt werden.

Umzugsunterstützung.

§ 10.

Mitglieder, die mindestens 156 Beiträge geleistet haben, einen eigenen Haushalt führen und aus triftigen Gründen den Wohnort wechseln wollen, erhalten — sofern die Entfernung bis zum neuen Wohnort mindestens 12 Kilometer beträgt — eine vom Verbandsvorstande zu gewährende Umzugsunterstützung. (Siehe § 12, Abs. 2.)

Diese Unterstützung (Beihilfe), die innerhalb dreier Jahre nur einmal gewährt werden kann, beträgt bei einem Umzug inkl. Fahrgeld 4. Klasse (Eisenbahn) für das Mitglied und die nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen:

in der 1. Beitragsklasse bis zu 24 Mk.
in der 2. Beitragsklasse bis zu 36 Mk.
in der 3. Beitragsklasse bis zu 48 Mk.

In Ausnahmefällen kann der Verbandsvorstand, wenn ein Verbandsinteresse in Frage kommt, auch schon nach einer kürzeren Frist wieder Umzugsunterstützung gewähren.

Streikende, ausgesperrte und gemaßregelte Mitglieder erhalten die tatsächlich entstandenen Umzugskosten inkl. Fahrgeld 4. Klasse (Bahnstrecke) für sich und ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen.

Erhalten umziehende Mitglieder Umzugsunterstützung anderweitig gedeckt, so darf ihnen keine Umzugsunterstützung gewährt werden.

Sterbeunterstützung.

§ 11.

Beim Ableben eines Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen, sofern das verstorbene Mitglied dem Verbande mindestens 52 Wochen angehörte und mindestens 52 Beiträge leistete, eine vom Verbandsvorstande festzusetzende Unterstützung. (Siehe § 12, Abs. 2.) Diese Unterstützung beträgt beim Ableben eines Mitgliedes:

Nach einer Beitragsleistung von	In der Beitragsklasse I	In der Beitragsklasse II	In der Beitragsklasse III
52 Wochen	15.— M.	17.50 M	20.— M
104 „	20.— „	25.— „	30.— „
156 „	25 — „	32.50 „	40.— „
208 „	30.— „	40.— „	50.— „
260 „	35.— „	47.50 „	60.— „
312 „	40.— „	55.— „	70.— „
364 „	45.— „	62.50 „	80.— „
416 „	50.— „	70.— „	90.— „

Als Hinterbliebene im Sinne des Statuts sind anzusehen: Die überlebende Ehehälfte oder, sofern diese nicht mehr vorhanden, die Kinder. Sind auch letztere nicht mehr vorhanden, so gelten die Eltern und nach diesen die Geschwister eines verstorbenen Mitgliedes als Hinterbliebene, sofern letztere die Beerdigungskosten bestreiten oder bestritten haben.

Rechtsansprüche der Mitglieder.

§ 12.

Mitglieder, welche in Untersuchungs- oder Gefängnishaft sich befinden, erhalten während dieser Zeit keine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Mitglieder, welche mehr als sechs Wochen Beiträge restieren, haben kein statutarisches Recht auf Unterstützung.

§ 12 a.

Auf keine der in § 1 und §§ 6 bis 11 erwähnten Unterstützungen hat ein Mitglied ein Recht. Vielmehr sind diese

Unterstützungen nach freiem Ermessen vom Verbandsvorstande oder Ausschuß zu gewähren. Bei der Gewährung der Unterstützungen und der Bemessung der Höhe derselben soll der Verbandsvorstand die in den §§ 6 bis 11 oder von einem Verbandstage festgesetzten Grundsätze zur Richtschnur nehmen. Das Mitglied, welches einen Antrag auf Gewährung von Unterstützungen stellt, hat keinerlei im Wege der Klage oder auf anderem Wege verfolgbares Recht auf Unterstützung. Das Mitglied kann jedoch, falls sein Antrag abgelehnt wird, einen Antrag auf Bewilligung der beantragten Unterstützung an den Ausschuß richten. Dieser hat nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung zu gewähren ist. Dem Verbandstage steht in allen Fällen das gleiche Recht zu.

Austritt und Ausschluß.

§ 13.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt außer durch Austritt ein:

a) wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorspiegelungen verschafft;
b) wenn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigentum des Verbandes aneignet;
c) wenn ein Mitglied mehr als sechs Wochen Beiträge schuldet;
d) wenn ein Mitglied, welches aus Untersuchungs- oder Gefängnishaft entlassen wird oder aus dem Auslande zuwandert und sich innerhalb einer Woche nicht anmeldet;
e) wenn ein Mitglied sich weigert, den ihm von einer Zahlstelle auferlegten Lokalbeitrag (siehe § 3, Abs. 9) zu zahlen.

In solchen im § 13 nicht besonders bezeichneten Fällen, wo ein Mitglied sich grober Schädigung des Verbandes oder der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder schuldig gemacht hat, oder den Versuch macht, dieses zu tun, kann auf Antrag der Mitglieder seine Ausschließung vom Verbandsvorstand erfolgen. Von allen nicht durch Beitragsschulden oder Austrittserklärungen hervorgerufenen Verlusten der Mitgliedschaft ist dem Verbandsvorstand und durch diesen den Mitgliedern an allen Orten Kenntnis zu geben. Eine Wiederaufnahme ist zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsvorstand.

§ 13 a.

Durch den Austritt, Ausschluß oder Tod eines Mitgliedes, durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder Verlust der Geschäftsfähigkeit wird der Verband nicht aufgelöst, vielmehr besteht er unter den Mitgliedern fort. Die §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden demnach keine Anwendung, vielmehr fällt der Anteil des ausscheidenden Mitgliedes am Verbandsvermögen in jedem Falle den übrigen Mitgliedern zu.

Verwaltung.

a) Vorstand.

§ 14.

Der Verbandsvorstand besteht aus zehn Personen, und zwar aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Kassierer, drei Sekretären und drei Beisitzenden.

Im Verbandsvorstande müssen nach Möglichkeit die Spezialbranchen vertreten sein.

Die Wahl der Vorsitzenden, des ersten und zweiten Kassierers und der drei Sekretäre vollzieht der Verbandstag in besonderen Wahlgängen durch Stimmzettel; absolute Mehrheit entscheidet.

Die Beisitzenden werden von den Mitgliedern der Zahlstelle gewählt, wo der Verbandsvorstand seinen Sitz hat.

Die Wahl der Beisitzer hat in besonderen Wahlgängen durch Stimmzettel mit absoluter Majorität zu geschehen.

Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes erstreckt sich auf die Dauer von einem Verbandstage zum andern.

Der Verbandsvorstand hat namentlich die Aufgabe:

1. Die Befolgung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutgemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;

2. statistische Ermittlungen über die soziale Lage der Berufsangehörigen zu veranstalten und zu veröffentlichen;
3. alljährlich einen gedruckten Bericht über seine Tätigkeit zu geben;
4. die Pflicht, eine Urabstimmung zu veranstalten, wenn ein Fünftel der Verbandsmitglieder sie beantragen. Auch findet eine Urabstimmung statt, wenn Vorstand und Ausschuß dies (erforderlichenfalls in gemeinsamer Sitzung mit Mehrheit) beschließen;
5. die Pflicht, innerhalb sechs Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn von zwei Fünfteln der Verbandsmitglieder der Antrag hierzu gestellt wird;
6. die ordentlichen Verbandstage und mit Zustimmung des Ausschusses auch außerordentliche Verbandstage zu jeder Zeit nach Maßgabe des Wahlreglements einzuberufen.

Der jeweilige Vorsitzende des Verbandsvorstandes hat den Verband nach innen und außen, besonders gegenüber den Behörden zu vertreten.

Alle Mitglieder des Verbandsvorstandes sind in ihren amtlichen Handlungen an die Beschlüsse des Verbandsvorstandes gebunden, soweit dieselben nicht gegen die Bestimmungen der Statuten und gegen Verbandstagsbeschlüsse verstoßen.

b) Zahlstellenverwaltung.

§ 15.

An einem Orte, wo in der Regel mindestens zehn Mitglieder sich befinden, kann der Verbandsvorstand eine Zahlstelle errichten und zur Leitung dieser Zahlstelle drei Bevollmächtigte und zwei Revisoren ernennen. Die Bevollmächtigten führen die Geschäfte der Zahlstelle, während die Revisoren die Kassengeschäfte zu revidieren haben. Die Revisoren haben nötigenfalls als Stellvertreter der Bevollmächtigten zu fungieren.

Die Ernennung der Bevollmächtigten und Revisoren erfolgt nur auf ein Jahr und ist im Januar eines jeden Jahres zu erneuern. Die zu ernennenden Bevollmächtigten und Revisoren, die nach Möglichkeit aus allen Spezialbranchen und unter Berücksichtigung der weiblichen Mitglieder zusammenzusetzen sind, sind von den Zahlstellen in Vorschlag zu bringen. Die Vorschläge gelten als bestätigt, sofern der Vorstand nicht innerhalb 14 Tagen Einspruch erhebt.

Nach freiem Ermessen kann der Verbandsvorstand eine Zahlstelle hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl aufheben.

Das Verbandsvermögen sowie das Vermögen der Lokalkasse darf bei Aufhebung oder Auflösung einer Zahlstelle nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern muß mit den vorhandenen Verbandsutensilien sofort an den Vorstand eingesandt werden. Jede Verteilung oder Aneignung des Vermögens solcher Zahlstellen ist als eine strafbare Handlung zu betrachten und demgemäß gerichtlich zu verfolgen.

In einer Zahlstelle des Verbandes, wo in der Regel zehn und mehr Mitglieder einer Spezialbranche sich befinden, können für diese Mitgliedergruppen Sektionen eingerichtet werden. Jede dieser Sektion steht unter einer von ihren Mitgliedern zu wählenden Leitung, bestehend aus drei Personen.

Falls es die Größe der Mitgliederzahl einer Zahlstelle oder Sektion notwendig macht, kann eine Erweiterung der Verwaltung oder Sektionsleitung bis zu 9 resp. 5 Personen vorgenommen werden, welche außer Bevollmächtigten und Revisoren als Beisitzer zu wählen sind.

Für vom Vorstand zu bestimmende Gaue sind Gauleiter anzustellen; diese sind vom Vorstand und Ausschuß gemeinsam auf Grund von schriftlichen Bewerbungen zu wählen, doch bedarf diese Wahl der Zustimmung durch den nächsten Verbandstag.

c) Ausschuß.

§ 16.

Der Ausschuß besteht aus sieben Personen. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Verbandstage gewählt, die übrigen sechs Ausschußmitglieder hingegen von den Mitgliedern derjenigen Zahlstelle, wo der Ausschuß seinen Sitz hat.

Im Ausschuß müssen nach Möglichkeit die Spezialbranchen vertreten sein.

Der Ausschuß übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes und ist zugleich die höchste permanente Instanz des

Verbandes über Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand. Gegen den Entscheid des Ausschusses ist nur die Berufung an den Verbandstag zulässig. Der Ausschuß bildet zugleich die Revisionskommission.

Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder erstreckt sich von einem Verbandstage zum andern.

Der Sitz des Ausschusses darf nicht mit dem des Vorstandes an ein und demselben Orte sich befinden und die Mitglieder des Ausschusses dürfen kein anderes Amt im Verband bekleiden als das innehabende.

d) Verbandstag.

§ 17.

Alle zwei Jahre findet ein Verbandstag statt.

Der Verbandstag ist die oberste Instanz im Verbande und wird zusammengesetzt aus den gewählten Delegierten, den Vertretern des Vorstandes, dem Vorsitzenden des Ausschusses und den Gauleitern.

Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand nach den Bestimmungen des Statuts und des Wahlreglements.

Die Vertreter des Verbandsvorstandes, des Vorsitzenden des Ausschusses, die Gauleiter und der Redakteur des Verbandsorgans haben auf dem Verbandstage nur beratende Stimme.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verbandstages ist eine Beschlußfassung durch die Mehrheit ausreichend, ausgenommen im Falle des § 22, Absatz 1, des Verbandsstatuts.

Die Kosten des Verbandstages werden aus Verbandsmitteln bestritten.

e) Allgemeines.

§ 18.

Werden durch Richterspruch oder Gesetz bedingte Statutenänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines Verbandstages geboten erscheint, so haben Verbandsvorstand und Ausschuß das Recht, eine diesbezügliche Statutenänderung vorzunehmen und zugleich die Pflicht, dem nächsten Verbandstag hierüber Bericht zu erstatten.

§ 19.

Der Verbandsvorstand sowie Ausschuß können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Mitglieder des Verbandes oder den Verband verbindlich machen. Auch erwirbt kein Mitglied oder ein anderer durch Verträge mit dem Verbandsvorstand oder dem Ausschuß ein klagbares Recht gegen diese oder ihre Mitglieder.

Vermögen des Verbandes.

§ 20.

Das Verbandsvermögen besteht:

1. aus Eintrittsgeldern,
2. aus Verbandsbeiträgen und
3. aus sonstigen Beiträgen und anderen Zuwendungen.

Das Vermögen des Verbandes ist in einer dem Verbandsvorstande geeignet erscheinenden Weise zu belegen.

Angelegte Gelder können nur durch zwei Mitglieder des Vorstandes erhoben werden.

Organ des Verbandes.

§ 21.

Organ des Verbandes ist der „Tabak-Arbeiter".

Das Organ erscheint wöchentlich und unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Alle Beschwerden sind an den Vorstand resp. Ausschuß und in letzter Linie an den Verbandstag zu richten.

Schlußbestimmungen.

§ 22.

Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag hierzu rechtzeitig gestellt ist und auf dem Verbandstage mit $^4/_5$ Majorität zur Annahme gelangt.

Wird der Verband in einer anderen Art als durch Verbandstagsbeschluß aufgelöst oder am Weiterbestehen verhindert, so haben Verbandsvorstand und Ausschuß dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

Bremen, den 1. Januar 1920.

Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

I. A.: C. Deichmann.

Streik-Reglement.

§ 1.

Zur Schaffung oder zum Ausbau von Reichs- oder Bezirkstarifen in den verschiedenen Spezialbranchen der Tabakindustrie sind vom Verbandsvorstand Branchen-Konferenzen einzuberufen, zu denen außer den Vorstandsvertretern und Gauleitern auch geeignete Berufsvertreter in entsprechender Anzahl delegiert werden.

§ 2.

Alle Lohnbewegungen und die daraus sich notwendig machenden Arbeitseinstellungen zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie alle Bewegungen und Arbeitseinstellungen zum Schutze bestehender Lohn- und Arbeitsverhältnisse bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Bewegungen, die ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes eingeleitet und Arbeitseinstellungen, die ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes vollzogen werden, werden aus Verbandsmitteln nicht unterstützt.

§ 3.

An Orten, an welchen Sektionen bestehen, sind Lohnkommissionen einzusetzen. Diese Lohnkommissionen sind zusammenzusetzen aus der Zahlstellenverwaltung und den Mitgliedern der Sektionsleitungen. An Orten dagegen, an welchen keine Sektionen bestehen, übernehmen die Zahlstellenverwaltungen die Funktionen der Lohnkommission.

Die Funktionen der Lohnkommission bestehen u. a. darin:

1. alle einzuleitenden Bewegungen gewissenhaft vorzubereiten;
2. die Anträge bezüglich einzuleitender Bewegungen der Mitgliederversammlung vorzulegen und entscheiden zu lassen, ob und wann eine beantragte Bewegung eingeleitet werden soll;

3. die Anträge auf einzuleitende Bewegungen dem Verbandvorstande zur endgültigen Entscheidung zu unterbreiten und
4. die vom Verbandsvorstande zur Verbandssache gemachten Bewegungen zu leiten.

Alle Anträge an den Verbandsvorstand, Lohnbewegungen oder Arbeitseinstellungen zur Verbandssache zu machen, sind mit einem objektiven Bericht zu versehen, der vor allem enthalten muß eine Darstellung des momentanen Geschäftsganges in der Tabakbranche am Orte, eine Darlegung der bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitergruppe, die in eine Bewegung eintreten will und eine Darlegung des Organisationsverhältnisses der betreffenden Zigarren-, Zigaretten- oder Tabakfabrikanten, die von der Bewegung betroffen werden sollen. Dazu ist für jede einzuleitende Bewegung ein vom Verbandsvorstande zu beziehender Streikfragebogen gewissenhaft zu beantworten und diesem einzusenden.

Die Leitung eines Streiks ist außerdem verpflichtet, am Schlusse einer jeden Woche eine Streikabrechnung aufzustellen und diese mit einem anzufertigenden Bericht über Verlauf und Stand des Streiks dem Verbandsvorstand einzusenden. Wochenberichtsformulare liefert der Verbandsvorstand.

§ 4.

Die Mitglieder einer Sektion haben — vorbehaltlich der Zustimmung des Verbandsvorstandes und unter Beachtung der Bestimmungen dieses Reglements und der Bestimmungen des Verbandsstatuts — das Recht, selbständig in ihren Sektionsversammlungen darüber zu beraten, ob sie in eine Bewegung eintreten wollen.

Haben die zu einer Sektion vereinigten Mitglieder sich für die Einleitung einer Bewegung erklärt, so überweist die Sektionsleitung diesen Beschluß der Lohnkommission zur weiteren Erledigung an den zuständigen Gauleiter.

An Orten, an welchen Sektionen und damit Lohnkommissionen nicht bestehen, sind die Anträge auf einzuleitende Bewegungen der Zahlstellenverwaltung direkt zur Erledigung zu unterbreiten.

§ 5.

Der Verbandsvorstand entscheidet, ob und wann und unter welchen Voraussetzungen in eine Bewegung eingetreten werden soll und ob zur Unterstützung der Bewegung von der Arbeitseinstellung Gebrauch gemacht werden soll.

Beantragte Arbeitseinstellungen können vom Verbandsvorstande in der Regel nur dann zur Verbandssache gemacht werden, wenn das Organisationsverhältnis der Arbeiter am Orte oder im Lohngebiet gut ist und die Arbeiter derjenigen Betriebe, die von der Arbeitseinstellung betroffen werden sollen, mindestens zu zwei Dritteln vollberechtigte Mitglieder sind und mit zwei Drittel Mehrheit sich für eine Arbeitseinstellung entscheiden. Andererseits hat der Verbandsvorstand sich bei seinen Entschließungen, beantragte Arbeitseinstellungen zur Verbandssache zu machen, von den zur Verfügung stehenden Verbandsmitteln und der allgemeinen Geschäftskonjunktur in der Tabakbranche leiten zu lassen.

Liegen mehrere Anträge vor, Arbeitseinstellungen zur Verbandssache zu machen, so sind diejenigen Anträge, die sich auf die am schlechtesten gestellten Mitgliedergruppen beziehen, zunächst zu berücksichtigen.

Anträge auf Arbeitseinstellungen, die zum Schutze bestehender Lohn- und Arbeitsverhältnisse geführt werden sollen, sind vor allen anderen Anträgen auf Arbeitseinstellungen zur Verbandssache zu machen.

§ 6.

Ein Streik ist vom Verbandsvorstande für beendet zu erklären, wenn von den Streikenden in einer zu veranstaltenden Abstimmung sich weniger als zwei Drittel für die Fortführung des Streiks erklären. Diese Abstimmungen haben geheim zu erfolgen.

§ 7.

Die von einer Arbeitseinstellung betroffenen Mitglieder haben den Beschlüssen und den daraus sich ergebenden und getroffenen Anordnungen des Verbandsvorstandes unbedingt Folge zu leisten. Mitgliedern, welche diesen Anordnungen keine Folge leisten, kann die gewährte Unterstützung entzogen werden.

§ 8.

Bei Arbeitseinstellungen von längerer Dauer besteht für die unverheirateten Mitglieder die moralische Pflicht, den Ort zu verlassen. Anordnungen dieser Art trifft der Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit der Zahlstellenverwaltung.

Unverheiratete streikende Mitglieder erhalten, wenn ihnen Arbeit nachgewiesen wird, Fahrgeld 4. resp. 3. Klasse bis zum neuen Arbeitsorte gewährt. Unverheiratete streikende Mitglieder dagegen, die, ohne eine Arbeitsstelle nachgewiesen erhalten zu haben, sich auf Wanderschaft begeben, erhalten auf ihren Antrag, neben der üblichen Arbeitslosenunterstützung eine einmalige Abreiseunterstützung, deren Höhe der Verbandsvorstand bestimmt.

Die im vorstehenden Absatz enthaltenen Bestimmungen gelten auch für verheiratete Mitglieder. Außerdem erhalten die zurückgebliebenen Familienangehörigen der verheirateten Mitglieder eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Unterstützung weitergezahlt.

Wahl-Reglement.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 1.

Jedes Verbandsmitglied, welches mit seinen Verbandsbeiträgen und Lokalbeiträgen nicht über sechs Wochen restiert, ist wahlberechtigt und wählbar; durch Befreiung von den Beiträgen infolge von Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder durch Stundung der Beiträge wird das Wahlrecht und die Wählbarkeit des Mitgliedes nicht beeinträchtigt.

Wählen kann ein Mitglied nur in derjenigen Zahlstelle, welcher er zur Zeit der Wahl angehört. Das Mitgliedsbuch legitimiert.

Ein Mitglied, welches sich auf der Wanderschaft befindet, wählt in der Zahlstelle, wo es sich am Wahltage aufhält.

Die Art der Wahl.

§ 2.

Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.

Ein Mitglied kann unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

Wahlkreise.

§ 3.

Die Wahlkreise sind so abzugrenzen, daß auf je 750 Mitglieder ein Delegierter entfällt.

Zur Festsetzung der Zahl der Delegierten gilt die Mitgliederzahl des letzten abgeschlossenen Quartals.

Ausschreibung der Wahl.

§ 4.

Die Ausschreibung der Wahl erfolgt (§§ 14 und 17 des Statuts) durch den Verbandsvorstand im Verbandsorgan und muß mindestens 6 Wochen vor dem Wahltage erfolgt sein.

Wahltag und Wahlzeit.

§ 5.

Die Wahlen sind an einem Sonntage vorzunehmen. Die Wahlzeit, die von den Zahlstellen festzusetzen ist, beträgt vier Stunden. Vor und nach dieser Wahlzeit dürfen keine Stimmzettel entgegengenommen werden.

Wahlleitung und Wahlhandlung.

§ 6.

Nach erfolgter Ausschreibung einer Wahl hat jede Zahlstelle eine Wahlleitung einzusetzen. Die Wahlleitung ist zu bilden durch die Bevollmächtigten und Revisoren der Zahlstelle.

Die Zahlstellenversammlung nominiert die Kandidaten zur Wahl. Die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten sind dem Verbandsvorstand einzusenden und von diesem im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Für eine Zahlstelle sind, sofern die Ortsverhältnisse es erforderlich machen, mehrere Wahlbezirke zu bilden. Die örtliche Wahlleitung bestimmt die Wahllokale und hat dafür zu sorgen, daß dies rechtzeitig in geeigneter Weise den Mitgliedern bekanntgegeben wird.

Beim Eintritt in das Wahllokal ist von der Wahlleitung dem Wähler ein Stimmzettel zu übergeben.

Der abzugebende Stimmzettel darf höchstens nur so viele Namen enthalten, wie Delegierte im Wahlkreise zu wählen sind; es ist gestattet, auch andere als die vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen.

Der Stimmzettel ist zu falzen und der Wahlleitung zu übergeben, die ihn in einen dazu bereitzustellenden Behälter zu legen hat.

Das ausgeübte Wahlrecht ist dem Mitgliede im Mitgliedsbuche zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt durch die Wahlleitung durch Abdruck des Zahlstellenstempels mit Beifügung des Datums des Wahltages.

Nach geschlossener Wahl ist von den Bevollmächtigten und Revisoren das Wahlresultat festzustellen und ein Wahlprotokoll anzufertigen. Das Wahlprotokoll ist von den Mitgliedern der Wahlleitung durch Unterschrift zu beglaubigen und mit dem Zahlstellenstempel zu versehen. Das fertiggestellte Wahlprotokoll ist mit den abgegebenen Stimmzetteln innerhalb drei Tagen nach dem Wahltage der Zentral-Wahlprüfungskommission einzusenden.

Wahlprüfung.

§ 7.

Von der Zahlstelle, wo der Verbandsvorstand seinen Sitz hat, ist eine aus fünf Mitgliedern bestehende Zentral-Wahlprüfungskommission zu wählen.

Alle Wahlprotokolle und Stimmzettel sind an den Vorsitzenden dieser Kommission zu senden.

Wahlprotokolle, welche nach Verlauf der im § 6 Abs. 8 festgestzten Zeit und entgegen den Bestimmungen des § 6 Absatz 8 eingesandt werden, sind für ungültig zu erklären.

Abgegebene unbeschriebene Stimmzettel und Stimmzettel mit mehr Namen, als Delegierte zu wählen sind, sind ungültig; gültig dagegen sind solche Stimmzettel, die weniger Namen enthalten, als Delegierte im Wahlkreis zu wählen sind.

Bei Feststellung des Wahlresultats gilt die einfache Mehrheit; die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als gewählt zu betrachten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Zentral-Wahlprüfungskommission durch das Los.

Die gewählten Delegierten erhalten das Mandat vom Verbandsvorstand ausgestellt.

Im Falle der Verhinderung eines gewählten Delegierten tritt der mit höchster Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene Kandidat an seine Stelle.

Etwaige Wahlproteste sind an die Zentral-Wahlprüfungskommission zu richten.

Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalfeldt & Co.